



1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Eching
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Eching
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde**

Kostensatzung

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde:

§ 1

In der Tarifgruppe 00 wird die Tarif Nr. 007 hinzugefügt mit dem Wortlaut:

Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft | gebührenfrei |
| 2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs-
aufwand | € 5 - 500 |
| 3. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten
und sonstigen Informationsträgern | |
| 3.1 in einfachen Fällen | gebührenfrei |
| 3.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand | € 5 - 500 |
| 3.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungs-
aufwand, insbesondere wenn zum Schutz
privater Interessen Daten abgetrennt oder
geschwärzt werden müssen | € 5 – 1000 |

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Eching, 04.08.2014

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister